

THÜRINGER FEUERWEHR-VERBAND

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

in der Fassung vom 26. April 2025

Die Satzung und Ordnungen des ThFV können unter
www.feuerwehr-thueringen.de [Downloads] in der
jeweils aktuellen Fassung heruntergeladen werden.



Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

§ 1 Versammlungsleitung

Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

§ 2 Tagesordnung

1. Nach der Eröffnung der Verbandsversammlung wird die Tagesordnung verlesen.
2. Sollten Anträge zur Änderung der Tagesordnung vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung zuvor über deren Berücksichtigung.

§ 3 Niederschrift

1. Über die Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.
2. Die Richtigkeit wird durch den Protokollführer und den Präsidenten bestätigt.

§ 4 Wortmeldungen

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Delegierten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zur Sache. Er kann die Redezeit begrenzen.
2. Vor einer Aussprache über eingebrachte Anträge soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
3. Unqualifizierte Äußerungen und Störungen des Versammlungsablaufes hat der Versammlungsleiter zu rügen. Der Versammlungsleiter hat bei Wiederholung bzw. Fortsetzung der Störung das Recht:
 - a) dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen,
 - b) den Störer aus dem Saal zu verweisen oder
 - c) andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 5 Anträge

1. Anträge können nur 2 Wochen vor der Verbandsversammlung beim Präsidenten schriftlich eingebracht werden.
2. Anträge, die verspätet eingebracht werden, können besprochen werden. Ein Beschluss ist aber auf die folgende Verbandsversammlung zurückgestellt.

§ 6 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen (durch Heben der Delegiertenkarte).
2. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim (durch Stimmzettel) abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Delegierten gestellt werden. Der Versammlungsleiter hat für ausreichend Stimmzettel zu sorgen.
3. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung.